



## Wissenswertes zum Schweizerischen Strafregister

### Was wird im Schweizerischen Strafregister eingetragen?

■ Im Schweizerischen Strafregister sind Personen aufgeführt, die in der Schweiz rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie Schweizer, die im Ausland rechtskräftig verurteilt worden sind. Ins Register aufgenommen werden:

- Urteile wegen Verbrechen oder Vergehen, sofern eine Sanktion ausgesprochen wurde,
- Urteile wegen Übertretungen, sofern:
  - eine Busse von mehr als 5000 Franken oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden verhängt worden ist,
  - die urteilende Behörde im entsprechenden Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet wird, bei einer erneuten Wiederhandlung eine Busse mit einer bestimmten Mindestgrenze oder neben einer Busse eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen,
  - ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot verhängt worden ist, oder sie Teil eines Urteils bilden, das einzutragen ist;

Insgesamt sind 1'113'400 Urteile im Strafregister eingetragen, die 766'000 Personen betreffen (Stand: 20. Februar 2017).

■ Im Register sind ferner Personen aufgeführt, gegen die in der Schweiz ein Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen hängig sind.

→ [Art. 366 StGB](#) sowie Art. 3-9 und Anhang 1 [Vostra-Verordnung](#)

*Verbrechen* = Delikte, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind

*Vergehen* = Delikte, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind

*Übertretungen* = Delikte, die mit Busse bedroht sind

### Wer führt das Schweizerische Strafregister?

Das Bundesamt für Justiz führt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone ein zentrales, vollautomatisiertes Strafregister (Vostra) über *Strafurteile* sowie über *hängige Strafverfahren*. Die Daten über Strafurteile und jene über hängige Strafverfahren

werden getrennt bearbeitet.

### **Welchem Zweck dient das Schweizerische Strafregister?**

Das Schweizerische Strafregister unterstützt Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung verschiedener Aufgaben, namentlich

- bei der Durchführung von Strafverfahren
- bei der Verhütung von Straftaten
- bei der Informationsvermittlung an Interpol und Europol
- bei der Führung der Meldestelle Geldwäscherei
- bei internationalen Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren
- beim Straf- und Massnahmenvollzug
- bei zivilen und militärischen Sicherheitsprüfungen
- bei der Verhängung und Aufhebung von Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Ausländern sowie der übrigen Ausweisungen und Landesverweisungen
- bei der Prüfung der Asylwürdigkeit
- bei Einbürgerungsverfahren
- bei der Erteilung und beim Entzug von Führer- oder Lernfahrausweisen
- bei der Verhängung und Aufhebung von vormundschaftlichen Massnahmen
- bei der Verhängung und Aufhebung des fürsorglichen Freiheitsentzugs
- bei Begnadigungsverfahren
- bei der Prüfung der Eignung für den Militär- oder Zivildienst
- bei der Erstellung von Kriminalstatistiken.

→ [Art. 365 StGB](#) sowie Art. 21, 22 und 33 [Vostra-Verordnung](#)

### **Welche Behörden dürfen im Schweizerischen Strafregister Daten eintragen?**

Das Bundesamt für Justiz, die Strafjustizbehörden, die Militärjustizbehörden, die Strafvollzugsbehörden und die Koordinationsstellen der Kantone bearbeiten im Strafregister Personendaten über Verurteilungen.

→ [Art. 367 Abs. 1 StGB](#)

### **Welche Behörden dürfen im Schweizerischen Strafregister Einsicht in die Daten nehmen?**

Die gesetzlich genannten Behörden – insbesondere die Strafjustiz-, Migrations-, Einbürgerungs- und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Strassenverkehrsämter – dürfen durch ein Abrufverfahren (→ [Art. 367 Abs. 2 StGB](#)) oder auf

schriftlichem Weg (→ [Art. 22 Vostra-V](#)) Einsicht in die Personendaten über *alle Urteilsdaten* sowie - unter gewissen Voraussetzungen - in die Daten über *hängige Strafverfahren* und Jugendurteile nehmen. Alle weiteren Behörden können Informationen aus dem Strafregister nur indirekt über den Privatauszug beziehen. Es ist der betroffenen Person überlassen, wem sie den Auszug weitergeben will (Arbeitgeber, Vermieter usw.).

### **Wann werden die Einträge aus dem Strafregister entfernt?**

Die Dauer der Registrierung bzw. die Entfernungsfristen (→ [Art. 369 StGB](#)) hängen von der ausgesprochenen Sanktion ab. Die Fristen schaffen einen Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen Strafverfolgungsinteressen und dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft auf der einen Seite und dem Bedürfnis des Betroffenen nach vollständiger Rehabilitation und Reintegration auf der anderen Seite.

Die Urteile werden von Amtes wegen automatisch entfernt. Man unterscheidet fünf Fälle:

Sanktion	Entfernungsfrist
unbedingte Freiheitsstrafen (Abs. 1 und 2) über 5 Jahre 1 bis 5 Jahre unter 1 Jahr	20 Jahre 15 Jahre 10 Jahre + Strafdauer gemäss Urteil + Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe
alle anderen Strafen: bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Gemeinnützige Arbeit, Busse (Abs. 3)	10 Jahre
Spezialregel bei stationären Massnahmen (Abs. 4 und 5)	10 bis 15 Jahre
Spezialregel bei alleiniger Anordnung einer ambulanten Behandlung (Abs. 4 <sup>bis</sup> )	10 Jahre
Spezialregel bei alleiniger Anordnung einer Friedensbürgschaft, eines Berufsverbots, eines Fahrverbots oder eines Ausschlusses aus der Armee (Abs. 4 <sup>ter</sup> )	10 Jahre
Spezialregel bei Landesverweisung (Abs. 5 <sup>bis</sup> )	Urteil bleibt bis zum Tod der betroffenen Person eingetragen. Hat die Person keinen Aufenthalt in der Schweiz, wird es spätestens 100 Jahre nach ihrer Geburt entfernt.

Urteile mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot werden entfernt, wenn über die Dauer des Verbots hinaus zehn Jahre verstrichen sind (→ [Art. 369a StGB](#)).

Ein aus dem Register entferntes Urteil darf nicht mehr gegen den Betroffenen verwendet werden. Die entfernten Daten werden nicht archiviert, sondern vernichtet.

### **Wozu dient ein Sonderprivatauszug?**

Zusätzlich zum Strafregisterauszug für Privatpersonen kann seit dem 1. Januar 2015 ein Sonderprivatauszug bestellt werden. Dieser gibt darüber Auskunft, ob es einer bestimmten Person verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu stehen. Mit der Schaffung des Sonderprivatauszugs sollen Minderjährige sowie besonders schutzbedürftige Personen vor sexuellen Übergriffen und vor häuslicher Gewalt durch verurteilte Personen besser geschützt werden.

### **Wer kann einen Strafregister-Auszug bestellen?**

Private können nur über die eigene Person einen Auszug aus dem Strafregister anfordern. Sie können aber einen Stellvertreter benennen oder den Auszug direkt an eine Drittperson (z.B. an den Arbeitgeber oder den Vermieter) zustellen lassen. Der Auszug kostet 20 Franken. Ist eine Beglaubigung des Auszugs erforderlich (z.B. für einen Visumsantrag), erhöht sich die Gebühr um 20 Franken.

### **Wer kann einen Sonderprivatauszug bestellen?**

Einen Sonderprivatauszug kann nur bestellen, wer eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder zu anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausübt. Zusammen mit der Bestellung des Sonderprivatauszugs muss deshalb ein sogenanntes Arbeitgeberformular eingereicht werden. Darin bestätigt der Arbeitgeber oder der Verantwortliche eines Vereins oder einer Organisation, dass sich der Gesuchsteller auf eine entsprechende Tätigkeit bewirbt oder eine solche Tätigkeit bereits ausübt. Das Formular kann auf der Seite [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) heruntergeladen werden.

### **Was erscheint auf dem Strafregister-Auszug für Privatpersonen?**

Im Privatauszug erscheinen *Urteile wegen Verbrechen und Vergehen*; Urteile wegen Übertretungen erscheinen nur, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Seite 1). Daten über hängige Strafverfahren erscheinen nicht im Privatauszug.

→ [Art. StGB 371](#)

### **Erscheinen Urteile wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und FIAZ auf dem Privatauszug?**

Nur *schwere Strassenverkehrsdelikte* erscheinen im Strafregister-Auszug für Privatpersonen. Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 25 km/h innerorts, 30 km/h ausserorts und 35 km/h auf der Autobahn sind Vergehen; entsprechende Urteile sind deshalb im Privatauszug für eine gewisse Dauer ersichtlich. Dies gilt auch für Urteile für das Fahren in angetrunkenem Zustand (FIAZ) ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille.

### **Was erscheint auf dem Sonderprivatauszug?**

Im Sonderprivatauszug sind ausschliesslich Urteile aufgeführt, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten.

### **Wie lange erscheint ein Urteil auf dem Strafregister-Auszug für Privatpersonen?**

Urteile erscheinen weniger lange im Privatauszug als sie im Strafregister eingetragen sind. Ein Urteil, das eine Strafe enthält, wird nicht mehr im Privatauszug aufgenommen, wenn zwei Drittel der für die Entfernung massgeblichen Frist abgelaufen sind.

Spezielle Berechnungsregeln gelten für

- Urteile, die eine Massnahme enthalten. Diese erscheinen nicht mehr im Privatauszug, wenn die Hälfte der für die Entfernung massgebenden Dauer abgelaufen ist.
- Urteile, die eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthalten. Diese erscheinen nicht mehr im Privatauszug, wenn sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

→ [Art. StGB 371](#)

### **Wie lange erscheint ein Urteil auf dem Sonderprivatauszug?**

Im Sonderprivatauszug sind ausschliesslich Urteile mit einem Tätigkeitsverbote oder Kontakt- und Rayonverbote ersichtlich, welches zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen verhängt wurde.. Auf dem Sonderprivatauszug sind diese Urteile während der effektiven Dauer des Verbots ersichtlich. Zu beachten ist, dass die

Verbote während eines allfälligen Freiheitsentzuges oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ruhen. D.h. die Dauer des Verbotes beginnt erst nach der Entlassung des Verurteilten aus dem Vollzug zu laufen oder anders gesagt, die Dauer des Verbotes verlängert sich um die Dauer eines unbedingten Freiheitsentzuges oder freiheitsentziehenden Massnahme.

→ [Art. StGB 371a](#)

### **Wie lange ist der Strafregister-Auszug gültig?**

Es ist Sache des Empfängers festzulegen, wie aktuell der Strafregister-Auszug sein soll. Der Auszug ist eine Momentaufnahme, die bereits am Tag nach der Ausfertigung durch einen neuen Eintrag überholt sein kann.

### **Sind Kopien des Strafregister-Auszugs gültig?**

Es liegt im Ermessen jener Person, die einen Strafregister-Auszug verlangt, ob sie eine Kopie des Auszuges akzeptiert oder nur das Original.

Auszüge ohne Urteile auf Originalpapier (oder eine Kopie davon) und ausgedruckte elektronische, digital signierte Auszüge können via [Internet](#) auf ihre Echtheit überprüft werden. Dies gilt jedoch nicht für Auszüge mit Urteilen.

Februar 2017